



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

49. Jahrgang

Wesel, 27. Dezember 2024

Nr. 54

S. 1 - 3

## Inhaltsverzeichnis

- **Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025** 23.  
2

## **Bundestagswahl 2025**

### ***Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025***

In Ergänzung meiner Wahlbekanntmachung vom 11. Oktober 2024 gebe ich auf der Grundlage der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (FristVerkürzungsVO) vom 27. Dezember 2024 folgende Hinweise:

Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am Dienstag, 07. Januar 2025** der Bundeswahlleiterin, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 Buchstabe a) FristVerkürzungsVO). Parteien im Sinne von § 18 Abs. 2 BWG sind Parteien, die nicht im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren.

Kreiswahlvorschläge von Parteien im Sinne des § 18 Abs. 2 BWG müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für den Wahlkreis 112 Wesel I können nunmehr **bis Montag, 20. Januar 2025, 18.00 Uhr**, beim Kreiswahlleiter, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, Zimmer 146, eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes, BWG in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 FristVerkürzungsVO).

Der Kreiswahlausschuss entscheidet gem. § 26 Abs. 1 BWG in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 Buchstabe a) FristVerkürzungsVO am **Freitag, 24. Januar 2025, 11.00 Uhr**, in Raum 007 des Kreishauses in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel über die Zulassung/Zurückweisung der Kreiswahlvorschläge. Die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge werden hierzu eingeladen. Die Sitzung ist öffentlich.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen (bis einschließlich **Montag, 27. Januar 2025**) nach Bekanntgabe der Entscheidung **Beschwerde an den Landeswahlausschuss NRW, 40190 Düsseldorf**, eingelegt werden. Die Entscheidung über ggf. vorliegende Beschwerden wird spätestens am 30.01.2025 getroffen (§ 26 Abs. 2 BWG in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 Buchstabe b) FristverkürzungsVO).

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 03.02.2025 bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 Buchstabe c) FristVerkürzungsVO).

Die übrigen Hinweise meiner Wahlbekanntmachung vom 11. Oktober 2024 behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Wesel, 27. Dezember 2024

Der Kreiswahlleiter  
für den Wahlkreis 112 Wesel I

gez. Dr. Rentmeister